

Gebührensatzung
der Gemeinde Berkenthin zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband (Gewässerunterhaltungsverband) Göldenitz-Pirschbach sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.11.1998 für die Gemeinde Berkenthin folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) a) Die Gemeinde Berkenthin gehört dem Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Göldenitz-Pirschbach an. Er erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für Schleswig-Holstein vom 07.02.1992
 - b) Der GUV unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).
 - c) Die übrigen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG werden von der Gemeinde unterhalten (§ 42 Abs. 2 Ziff. 1 LWG).
- (2) Der GUV ist nach seiner Satzung vom 1.07.1995 (§ 1 Abs. 3) Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.

§ 2
Gebührengegenstand

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Mitgliedschaft und die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Beiträge nach der GLV nach § 1 Abs. 2 werden nicht umgelegt.

§ 3
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 b) und c) dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebühr.

§ 4
Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 3,60 EUR erhoben.

- (2) Für das gesamte Einzugsgebiet - außer das in den Absätzen 3 und 4 genannte Einzugsgebiet - wird je angefangener Hektar 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- (3) Für See- und Teichflächen werden
- | | |
|---|------------------------|
| a) bis zu 5 ha | |
| je angefangenen ha | 0,5 Gebühreneinheiten, |
| b) für die über 5 ha hinausgehende Fläche | |
| je angefangenen ha | 0,1 Gebühreneinheiten |
- festgesetzt.
- (4) Für das Einzugsgebiet mit geringerem Unterhaltungsaufwand für die Gewässer werden, soweit diese Flächen im Beitragsbuch der Gewässerunterhaltungsverbände dargestellt sind, je angefangenen ha 0,5 Gebühreneinheiten festgesetzt.
- (5) Je bewohntes Grundstück werden zusätzlich 2,0 Gebühreneinheiten festgesetzt.
- (6) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

GEMEINDE BERKENTHIN

Der Bürgermeister
D.S.

Lesefassung der Gebührensatzung der Gemeinde Berkenthin zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband (Gewässerunterhaltungsverband) Goldenitz-Pirschbach sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde einschl. 3. Nachtragssatzung vom 01.01.2001.